

II-315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

29.4.1964

105/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. N e m e c z, Dr. Josef G r u b e r, Dr. K r a n z l-
m a y r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend den Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes.

-.-.-

Seit Jahren hat der Nationalrat Gelegenheit, sich über die Tätig-
keit des Verwaltungsgerichtshofes zu informieren, weil der vom Verwaltungs-
gerichtshof gemäss § 17 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952,
BGBl.Nr.96, verfasste Bericht vom Bundeskanzleramt dem Nationalrat vorge-
legt wird. Auf Grund einer im Frühjahr 1963 gefassten Entschliessung
wird nunmehr auch der gemäss § 14 Abs.3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes
1953, BGBl.Nr.85, zu erstellende Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichts-
hofes vom Bundeskanzler dem Nationalrat vorgelegt.

Schon anlässlich der Debatte über das Bundesfinanzgesetz 1964
wurde an den Herrn Bundeskanzler die Anregung herangetragen, dem Hohen
Hause auch den Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes zuzuleiten.
Der Herr Bundeskanzler musste dazu in seiner Stellungnahme bemerken, dass
die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Obersten Gerichtshofes nicht
in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, sondern in jenen des
Bundesministeriums für Justiz falle. Für die Abgeordneten zum Nationalrat
wäre es jedoch von grosser Bedeutung, auch über die umfangreiche
Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafrechtssachen
in geeigneter Weise informiert zu werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundes-
minister für Justiz die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat die vom
Obersten Gerichtshof gemäss den §§ 77, 82, Abs.3 des Gerichtsorganisations-
gesetzes, RGBl.217/1896, jährlich zu erstattenden Berichte vorzulegen, um
damit eine Information des Hohen Hauses über die Tätigkeit des Obersten
Gerichtshofes zu ermöglichen?

-.-.-.-.-